

enercity Windpark Mahlwinkel Nord GmbH & Co. KG  
c/o enercity Erneuerbare GmbH · Nessestraße 24 · 26789 Leer

Gemeinde Angern  
Herr  
Egbert Fitsch  
Bürgermeister  
Am Weinberg 1  
39326 Angern

enercity Windpark Mahlwinkel Nord  
GmbH & Co. KG  
c/o enercity Erneuerbare GmbH  
Nessestraße 24, 26789 Leer

**Holger Bruns**  
Telefon +49.491.91240.542  
Telefax +49.491.91240.699  
Holger.Bruns@enercity-erneuerbare.de  
www.enercity-erneuerbare.de

30. Juni 2023

### **Repowering Windpark Mahlwinkel Nord: Hier: Anpassung des Bebauungsplanes Nr.1**

Sehr geehrter Herr Fitsch,  
Sehr geehrte Ratsmitglieder,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, plant die enercity das Repowering des seit dem Jahr 2008 bestehenden Windparks Mahlwinkel Nord. Zu diesem Zweck waren wir bereits ein paar Mal bei Ihnen vor Ort und haben Ihnen und anschließend auch Ihrem Rat das Projekt vorgestellt. Bei diesen Treffen haben wir stets den Eindruck gewonnen, dass auch Ihre Gemeinde hinter dem Projekt steht und dieses mit „trägt“. Wir sind sehr erfreut, in einer solch kooperativen Gemeinde tätig sein zu dürfen.

Im Rahmen des Projektfortschritts und der Gespräche mit Ihren Mitarbeitern sind wir auf den Umstand gestoßen, dass es für den bestehenden Windpark entsprechende Bauleitplanungen gibt. Dies ist im Verlauf der bisherigen Gespräche und des bisherigen Fortschrittes untergegangen.

Für den Bereich Mahlwinkel Nord existiert sowohl ein Bebauungsplan (B-Plan Nr.1) der Gemeinde Angern aus dem Jahre 2006, als auch ein entsprechender Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide aus dem Jahre 2016.

Zur Abschätzung des Einflusses auf unsere Planung haben wir uns in dieser Hinsicht juristischen Rat eingeholt. Die Ergebnisse dieser Beratung fassen wir hier kurz zusammen:

- Die aktuelle Gesetzeslage (§245e BauGB) erlaubt ein Repowering auch in Flächen, die
  - außerhalb von regionalplanerischen Eignungsgebieten liegen und
  - außerhalb von Eignungsgebieten liegen, die in einem Flächennutzungsplan festgelegt wurden
- Der rechtskräftige Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen steht dem Repowering derzeit grundsätzlich entgegen

Für Sie und uns bedeutet das, dass zur Erreichung unseres gemeinsamen Ziels der aktuelle Bebauungsplan Nr. 1 „angefasst“ werden muss. Grundsätzlich stehen uns hier zwei Möglichkeiten offen:

- *Aufhebung des Bebauungsplanes*  
Eine Aufhebung des Bebauungsplanes könnte unter Umständen etwas schneller vollzogen werden als eine Änderung. Nach juristischer Beratung mag diese Vorgehensweise für unser Vorhaben **nicht** die ideale Lösung zu sein

- *Änderung des Bebauungsplanes*

Hier müsste der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Planung erweitert und an die aktuelle Planung hinsichtlich der derzeitigen Anlagengeneration angepasst wird. Damit meinen wir dann die Anpassung an die aktuellen Dimensionen einer WEA in Bezug auf Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Kranstellflächen, Fundamente, etc.

Selbstverständlich werden wir die Wünsche der Gemeinde in dieser Sache berücksichtigen.

Der damalige Bebauungsplan wurde über das Planungsbüro „*regionalplan & uvv planungsbüro peter stelzer GmbH*“ erarbeitet. Wir denken, es wäre sinnvoll und zielführend, hier dasselbe Planungsbüro einzubinden, um Reibungsverluste beim Informationsstand und bei der Zusammenarbeit zu vermeiden (man kennt sich).

Wir haben bereits Kontakt zu diesem Planungsbüro aufgenommen, um zu erfahren, inwieweit Kapazitäten vorhanden wären, Sie und uns in dieser Sache zu unterstützen. Wir können Ihnen erfreulicherweise mitteilen, dass das Planungsbüro entsprechende Kapazitäten hätte und sich auf eine gemeinsame Zusammenarbeit mit Ihnen und uns freuen würde. Wie schon oben geschrieben, werden wir hier selbstverständlich die weiteren Schritte mit Ihnen abstimmen.

Im Anhang erhalten Sie zwei Karten.

- Die erste Karte stellt den uns bekannten Stand des Bebauungsplanes dar. Dort ist das sog. „Sondergebiet“ mit einer orangenen Schraffur kenntlich gemacht. Die Baugrenzen sind die blauen Kreise. Innerhalb derer dürfen WEA gebaut werden. Zusätzlich dazu gibt es noch Verkehrsflächen für die Wege und die Montageflächen (Kran).
- Die zweite Karte stellt unsere aktuelle Planung dar. Die Festlegungen des B-Planes sind als Hintergrund hinzugefügt. Sie erkennen unsere aktuelle Planung rot dargestellt.

Wie Sie erkennen, haben wir die Planung gegenüber der bisher gezeigten Aufstellungsvariante angepasst. Auf Grund der jüngsten Gesetzesänderungen haben wir nun die Möglichkeiten, die starren Grenzen der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung zu überspringen. Das versetzt uns in die Lage, uns im Windparkgebiet ein bisschen mehr auszudehnen. Dadurch sind wir in der Lage, auf nahezu derselben Fläche, bedingt durch die größeren Abstände der WEA untereinander, größere WEA zu errichten. Die Entzerrung der WEA untereinander zieht aber auch nach sich, dass sich die Anlagenstandorte nicht mehr vollständig innerhalb der Grenzen des Sondergebietes befinden. Das die Repoweringstandorte auf Grund der großen Dimensionen der Anlagen nicht mehr 1:1 auf den bisherigen festgelegten Standorten liegen können, ergibt sich von selbst.

Bisher gingen wir bei der Planung von WEA-Typen mit 150m Rotordurchmesser und ca. 5-6MW Nennleistung aus. Durch die Entzerrung der Planung sind wir in der Lage, WEA der Größenordnung ca. 165m Rotordurchmesser zu errichten, welche eine Nennleistung von bis zu ca. 7MW erreichen.

Die positiven Effekte dieser neuen Planung liegen klar auf der Hand: Die zur Verfügung stehende Fläche wird bestmöglich für die Erzeugung von elektrischem Strom genutzt. Die größeren und stärkeren WEA können spürbar mehr elektrischen Strom produzieren, als es die vorherige Planung geschafft hätte. Dadurch leisten Sie als Gemeinde einen noch stärkeren Beitrag zur Energiewende. Für Sie als Gemeinde bedeutet das außerdem, dass Sie über die finanzielle Beteiligung der Kommune gem. §6 ebenfalls von der Ertragssteigerung profitieren.

Sehr geehrter Herr Fitsch, sehr geehrte Ratsmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren, neben der Information zum aktuellen Planungsstand möchten wir deshalb hiermit:

- **die Änderung des aktuellen Bebauungsplanes Mahlwinkel Nord beantragen**

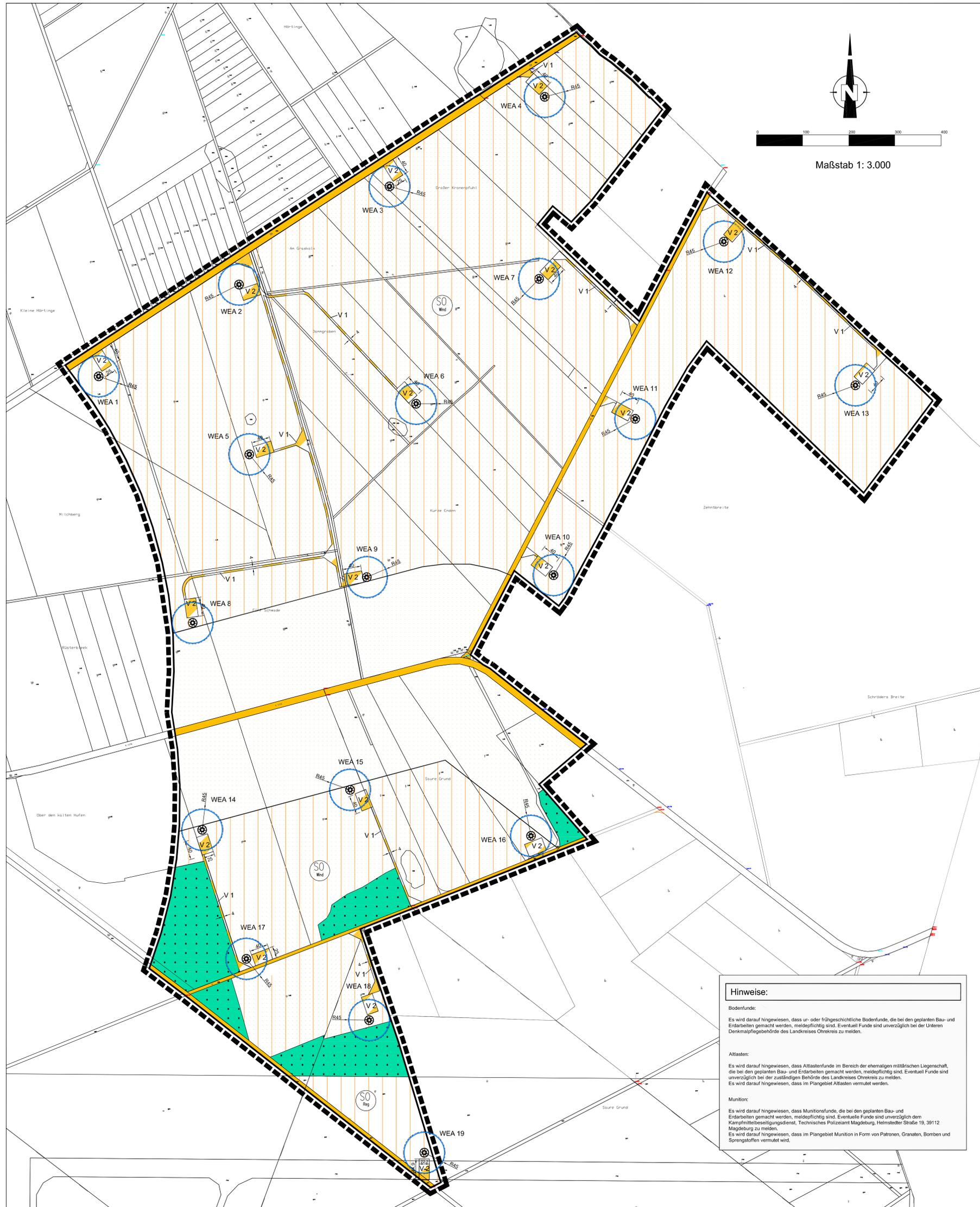
Wir würden uns freuen, wenn wir uns in dieser Sache, gemeinsam mit dem Planungsbüro austauschen/zusammensetzen können, wie wir planungsrechtlich unser gemeinsames Ziel zeitnah erreichen können. Wir freuen uns auf den Austausch und auf die gemeinsame Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

enercity Windpark Mahlwinkel Nord GmbH & Co. KG  
Projektentwicklung



i. A. Holger Bruns  
Dipl.-Ingenieur (FH)



**Hinweise:**

**Bodenfunde:**  
Es wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Eventuell Funde sind unverzüglich bei der Unteren Denkmalpflegebehörde des Landkreises Ohrekreis zu melden.

**Alliasten:**  
Es wird darauf hingewiesen, dass Alliastefunde im Bereich der ehemaligen militärischen Liegenschaft, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Eventuelle Funde sind unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, Technisches Polizeiamt Magdeburg, Helmsfelder Straße 19, 39112 Magdeburg zu melden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Alliasten vermutet werden.

**Munition:**  
Es wird darauf hingewiesen, dass Munitionsfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, meldepflichtig sind. Eventuelle Funde sind unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, Technisches Polizeiamt Magdeburg, Helmsfelder Straße 19, 39112 Magdeburg zu melden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Munition in Form von Patronen, Granaten, Bomben und Sprengstoffen vermutet wird.

GEMEINDE MAHLWINKEL LANDKREIS OHREKREIS  
BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
"WINDENERGIEANLAGEN; TEILBEREICH NORD"  
2. ÄNDERUNG  
MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN.

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 44 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND SACHSEN ANHALT (GO LSA) HAT DER RAT DER GEMEINDE MAHLWINKEL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN, BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- In sonstigen Sondergebiet, Zweckbestimmung Windpark ist neben der Errichtung von Windenergieanlagen jede sonstige regenerative Energiegewinnung (z.B. Strom aus Photovoltaik) zulässig.
- Grundfläche (§16 BauNVO)**  
Als Grundfläche der Fundamente der Windenergieanlagen sind Abmessungen von maximal 35,0 m x 35,0 m bzw. mit einem Durchmesser von max. 40 m zulässig.  
Die Fundamente müssen bis an den Turmfuss mit Mutterboden im Mittel 30 cm stark abgedeckt werden.
- Höhe der baulichen Anlage**  
Die Höhe der baulichen Anlage darf als Höchstmaß 180,00 m vom Bezugspunkt Geländeoberkante nicht überschreiten. Die Nabenhöhe beträgt max. 120,00 m, der Rotordurchmesser max. 45,00 m.  
Die Höhe der baulichen Anlage der WEA 19 darf als Höchstmaß 180,00 m und die Nabenhöhe max. 140,00 m vom Bezugspunkt Geländeoberkante nicht überschreiten.
- Lärmimmissionen**  
Der Schallleistungspegel je Windkraftanlage darf 105,0 dB(A) nicht überschreiten.  
Die Lärmimmission der Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 dürfen die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für die benachbarten Nutzungen von 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht, (Dorfgebiet/Außenbereich) bzw. von 55 dB (A) am Tag und 40 dB (A) in der Nacht (VA-Gebiet) nicht überschreiten.
- Schattenwurf**  
Die Windenergieanlagen dürfen die Anhaltswerte von Schattenwurf für die Dauer von 30 min/Tag, von 30 Std./Jahr nicht überschreiten, dies wird durch eine installierte Abschaltautomatik sichergestellt.
- Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der seitlichen Fundamentflächen mit Boden in jedem Fall vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Verkehrsflächen und Aufstellplätze zulässig.
- Die alternativ außen stehenden Transformatorstationen der Windenergieanlage dürfen eine Grundfläche von 50 m² und eine Bauhöhe von OK 5,0 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO).
- Die alternativ außen stehenden Transformatorstationen der Windenergieanlage dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 50 m von der Achse der Windenergieanlagen entfernt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Die alternativ außen stehenden Transformatorstationen der Windenergieanlage müssen auf der gewachsenen Geländeoberfläche errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Die Baugrenze darf durch die Rotorblätter übertagt werden.
- An den Windenergieanlagen ist das Anbringen einer Funkantenne zulässig.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Windenergieanlagen, Teilbereich Nord ist die Errichtung einer Übergabestation mit einer Grundfläche von bis zu 500 m² zulässig.
- Kompensationsmaßnahmen**  
Gemarkung Mahlwinkel; Flur 6, Flurstück 21/1  
Anliegen einer Brachfläche (20.000 m²)  
Gemarkung Mahlwinkel; Flur 6, Flurstück 21/1  
Anliegen eines Waldsaums (16.500 m²)  
Gemarkung Mahlwinkel; Flur 6, Flurstücke 21/1 und 21/2  
Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (153.992 m³)  
Die Lage, der Umfang sowie die Art der Ausföhrung der Kompensationsmaßnahmen sind dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

**BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

- Anlagentyp**  
Es dürfen nur 3 flügelige, in der Erscheinung gleiche Anlagen des gleichen Anlagentyps errichtet werden.
- Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Turm aus Stahlrohr oder Stahlbeton besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.
- Alle Bauteile der Windenergieanlage sind mit einem dauerhaft mattenen, nicht reflektierenden Anstrich zu versehen. Eine Farbabstufung in den ersten 20 m in verschiedenen Grünönen ist zulässig.
- Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtbeleuchtung in Form von Beleuchtungseinrichtungen gemäß der Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, in seiner aktuellen Fassung zu versehen.
- Die Beanspruchung der Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden.  
Die Werbeaufschriften max. 4 m² dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.
- Die Außenfassaden der Transformatorstationen und die Übergabestation sind, sofern sie alternativ außen errichtet werden, mit einem dauerhaft mattenen grünen Anstrich zu versehen.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung -Windpark/Flächen für die Landwirtschaft- (gem. § 11 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung -Windpark/Regenerative Energien- (gem. § 11 BauNVO)
- WEA 1 Standort der geplanten Windenergieanlagen (gepl. Anlagennummer)

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE**

- Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- Verkehrsflächen (öffentlich)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V 1 Zweckbestimmung: Erschließung Windpark/Landwirtschaft, privat
- V 2 Zweckbestimmung: Montageplatz/Aufstellfläche, privat

**FLÄCHEN FÜR WALD**

- Flächen für Wald

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**

- Flächen für die Landwirtschaft

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

DIE GEMEINDE MAHLWINKEL HAT IN IHRER SITZUNG AM AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.  
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MAHLWINKEL, DIE BÜRGERMEISTERIN

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDE MAHLWINKEL AUFGESTELLT DURCH:  
REGIONALPLAN & UVP  
PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GmbH  
39032 GENTHIN  
Postfach 1241

GENTHIN,  
REGIONALPLAN & UVP

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- In sonstigen Sondergebiet, Zweckbestimmung Windpark ist neben der Errichtung von Windenergieanlagen jede sonstige regenerative Energiegewinnung (z.B. Strom aus Photovoltaik) zulässig.
- Grundfläche (§16 BauNVO)**  
Als Grundfläche der Fundamente der Windenergieanlagen sind Abmessungen von maximal 35,0 m x 35,0 m bzw. mit einem Durchmesser von max. 40 m zulässig.  
Die Fundamente müssen bis an den Turmfuss mit Mutterboden im Mittel 30 cm stark abgedeckt werden.
- Höhe der baulichen Anlage**  
Die Höhe der baulichen Anlage darf als Höchstmaß 180,00 m vom Bezugspunkt Geländeoberkante nicht überschreiten. Die Nabenhöhe beträgt max. 120,00 m, der Rotordurchmesser max. 45,00 m.  
Die Höhe der baulichen Anlage der WEA 19 darf als Höchstmaß 180,00 m und die Nabenhöhe max. 140,00 m vom Bezugspunkt Geländeoberkante nicht überschreiten.
- Lärmimmissionen**  
Der Schallleistungspegel je Windkraftanlage darf 105,0 dB(A) nicht überschreiten.  
Die Lärmimmission der Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 dürfen die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für die benachbarten Nutzungen von 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht, (Dorfgebiet/Außenbereich) bzw. von 55 dB (A) am Tag und 40 dB (A) in der Nacht (VA-Gebiet) nicht überschreiten.
- Schattenwurf**  
Die Windenergieanlagen dürfen die Anhaltswerte von Schattenwurf für die Dauer von 30 min/Tag, von 30 Std./Jahr nicht überschreiten, dies wird durch eine installierte Abschaltautomatik sichergestellt.
- Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der seitlichen Fundamentflächen mit Boden in jedem Fall vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Verkehrsflächen und Aufstellplätze zulässig.
- Die alternativ außen stehenden Transformatorstationen der Windenergieanlage dürfen eine Grundfläche von 50 m² und eine Bauhöhe von OK 5,0 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO).
- Die alternativ außen stehenden Transformatorstationen der Windenergieanlage dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 50 m von der Achse der Windenergieanlagen entfernt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Die alternativ außen stehenden Transformatorstationen der Windenergieanlage müssen auf der gewachsenen Geländeoberfläche errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Die Baugrenze darf durch die Rotorblätter übertagt werden.
- An den Windenergieanlagen ist das Anbringen einer Funkantenne zulässig.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Windenergieanlagen, Teilbereich Nord ist die Errichtung einer Übergabestation mit einer Grundfläche von bis zu 500 m² zulässig.
- Kompensationsmaßnahmen**  
Gemarkung Mahlwinkel; Flur 6, Flurstück 21/1  
Anliegen einer Brachfläche (20.000 m²)  
Gemarkung Mahlwinkel; Flur 6, Flurstück 21/1  
Anliegen eines Waldsaums (16.500 m²)  
Gemarkung Mahlwinkel; Flur 6, Flurstücke 21/1 und 21/2  
Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (153.992 m³)  
Die Lage, der Umfang sowie die Art der Ausföhrung der Kompensationsmaßnahmen sind dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

**BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

- Anlagentyp**  
Es dürfen nur 3 flügelige, in der Erscheinung gleiche Anlagen des gleichen Anlagentyps errichtet werden.
- Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Turm aus Stahlrohr oder Stahlbeton besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.
- Alle Bauteile der Windenergieanlage sind mit einem dauerhaft mattenen, nicht reflektierenden Anstrich zu versehen. Eine Farbabstufung in den ersten 20 m in verschiedenen Grünönen ist zulässig.
- Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtbeleuchtung in Form von Beleuchtungseinrichtungen gemäß der Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, in seiner aktuellen Fassung zu versehen.
- Die Beanspruchung der Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden.  
Die Werbeaufschriften max. 4 m² dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.
- Die Außenfassaden der Transformatorstationen und die Übergabestation sind, sofern sie alternativ außen errichtet werden, mit einem dauerhaft mattenen grünen Anstrich zu versehen.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung -Windpark/Flächen für die Landwirtschaft- (gem. § 11 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung -Windpark/Regenerative Energien- (gem. § 11 BauNVO)
- WEA 1 Standort der geplanten Windenergieanlagen (gepl. Anlagennummer)

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE**

- Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- Verkehrsflächen (öffentlich)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V 1 Zweckbestimmung: Erschließung Windpark/Landwirtschaft, privat
- V 2 Zweckbestimmung: Montageplatz/Aufstellfläche, privat

**FLÄCHEN FÜR WALD**

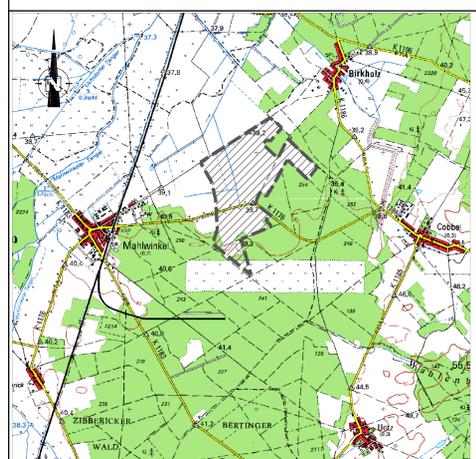
- Flächen für Wald

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**

- Flächen für die Landwirtschaft

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Gemeinde Mahlwinkel  
Bebauungsplan Nr. 1  
"Windenergieanlagen; Teilbereich Nord"  
2. Änderung  
Mit baugestalterischen Festsetzungen

